

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0027/2020/IV

Datum:
13.01.2020

Federführung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Informationen zum Herbizideinsatz auf
Schienentrassen in Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	03.03.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	26.03.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bau- und Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen zum Herbizideinsatz auf Schienentrassen in Heidelberg zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Antrag vom 04.08.2019 hat die Bunte Linke einen Bericht zum Thema Herbizideinsatz auf Schienentrassen in Heidelberg angefordert. Schwerpunkt des Berichts sollte sein, wie der Herbizideinsatz auf Schienentrassen in Heidelberg verhindert werden kann.

Die Verwaltung informiert dazu wie folgt:

Schienentrassen werden in Heidelberg durch die Deutsche Bahn und die Rhein-Neckar-Verkehrsbetriebe (rnv) betrieben.

Die Stadt Heidelberg hat keine Möglichkeit, über ein Verbot gegen den Herbizideinsatz auf Schienentrassen im Stadtgebiet vorzugehen.

Begründung:

Schientrassen werden in Heidelberg durch die Deutsche Bahn und die Rhein-Neckar-Verkehrsbetriebe (rnv) betrieben.

Der Einsatz von Glyphosat oder sonstiger Pflanzenschutzmittel bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Pflanzenschutzgesetz. Soweit der Stadt bekannt, verfügen sowohl die Deutsche Bahn als auch die rnv über die erforderlichen Genehmigungen, die von den jeweils zuständigen Behörden (dem Eisenbahnbundesamt bzw. dem Landwirtschaftsamt des Rhein-Neckar-Kreises) erteilt wurden. Diese gestatten es beiden Unternehmen, entsprechende Mittel im erlaubten Rahmen zu verwenden.

Zu der Frage, ob Glyphosat bzw. seine Anwendung nicht verboten werden könnte, weist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf seiner Internetseite ausdrücklich darauf hin, dass der Wirkstoff in der EU derzeit genehmigt sei. Ein (sofortiges) Verbot wäre folglich auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage rechtswidrig und hätte – so das Bundesministerium weiter – keinen Bestand. Die Stadt Heidelberg hat folglich keine Möglichkeit, über ein Verbot gegen den Herbizideinsatz auf Schientrassen im Stadtgebiet vorzugehen.

Für die rnv gilt im Besonderen, dass grundsätzlich die Gesellschafter der Geschäftsführung Weisungen erteilen können. Hier ist jedoch zu beachten, dass Heidelberg nur 25% der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der rnv hat.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern Begründung: Der Wegfall des Einsatzes von Herbiziden schließt potentielle Gefahren vor allem Gesundheitsgefahren durch deren Einsatz aus. Ziel/e:
UM 2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima Begründung: Durch den Verzicht auf Herbizide werden Wasser und Boden dauerhaft geschützt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson